



---

Martin S. Mayer  
Postfach, 5001 Aarau 1  
Telefon: 062 544 99 40  
Fax: 062 544 99 49  
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 20. Januar 2021

## **Berichterstattung 2020 an die BVSA und wichtige Informationen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2021 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, der Aufsicht der BVSA sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2020 orientieren.

Dieses Schreiben ist als PDF-File unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA ([www.bvsa.ch](http://www.bvsa.ch)) abrufbar.

### **1. Berichterstattungsunterlagen Rechnungsjahr 2020**

Wir erinnern Sie daran, dass gemäss § 3 der Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 22. April 2013 (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) die Berichterstattungsunterlagen innert 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahrs einzureichen sind. Selbstverständlich ist eine Fristverlängerung möglich, doch benötigen wir dafür einen schriftlichen Antrag vor Ablauf der 6 Monate. Bitte bedenken Sie, dass Mahnungen der BVSA für nicht eingereichte Berichterstattungen gemäss Gebührenordnung der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 11. Juni 2012 (Gebührenordnung BVSA; SAR 210.120) kostenpflichtig sind.

Die Berichterstattung umfasst folgende Unterlagen:

- Revisionsstellenbericht (falls nicht von der Revisionsstellenpflicht befreit) im Original,
- rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, etc.) im Original,
- das Protokoll zur Genehmigung der Jahresrechnung; sowie
- Subventionsvereinbarung (oder Leistungsvereinbarung) in Kopie, sofern die Stiftung Subventionen erhält.

Für Stiftungen mit einer Bilanzsumme über einer Million CHF benötigt die BVSA immer

- das Protokoll betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und Wahl der Revisionsstelle sowie
- einen der Grösse der Stiftung angemessenen Tätigkeits- oder Jahresbericht.
- Für Beteiligungsstiftungen (bei Beteiligungen über 50%) benötigt die BVSA zusätzlich den Revisionsstellenbericht und die Jahresrechnung des Rechtsträgers, an dem die Stiftung beteiligt ist.

Neben den gesetzlichen Anforderungen gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) sind weiterhin die zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Anhang bei der Erstellung der Jahresrechnung zu berücksichtigen wie z.B.:

- Nennung von Urkunde und Reglementen;
- Nennung der Amtsdauer und Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates (inkl. unterjährige Wechsel) sowie der zur Vertretung berechtigten Drittpersonen;
- Bewertungsgrundsätze (konkrete Angaben zu einzelnen Positionen in der Bilanz);
- Allfällige Anlagegrundsätze und Nachweis der Einhaltung der vom Stiftungsrat festgelegten Bandbreiten pro Anlagekategorie;
- Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen in der Bilanz und Betriebsrechnung, wie z.B. zu den Vermögenswerten sowie zum Bestand bzw. zur Veränderung der Rückstellungen bzw. der zweckgebundenen Fonds;
- Details zu den in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vergabungen, Projektaufwendungen gemäss Stiftungszweck (Angaben über Destinatäre, Projekte, Anzahl Gesuche usw.);
- Aussage, ob der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig ist oder nicht; falls nicht, Erläuterungen der Honorare (mit Hinweis auf deren Abrechnungsgrundlage: Pauschale oder Abrechnung nach Aufwand), sowie Erläuterungen eines allfälligen Sonderaufwandes;
- Bestätigungen über zweckkonforme Verwendung des Vermögens resp. der Erträge sowie
- allfällige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (insbesondere Aussagen zu einer allfälligen Sanierung; Aussagen über die Wirksamkeit von getroffenen Sanierungsmassnahmen und zur Fortführungsfähigkeit der Stiftung).

Einen „Musteranhang“ können Sie auf der Website unter

<http://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

herunterladen.

Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit sind, können einen Anhang gemäss unserer Vorlage „Mindestinhalt Anhang“ erstellen.

Bitte vergessen Sie nicht, sämtliche Dokumente von den zuständigen Personen unterzeichnen zu lassen. Die Dokumente sind zudem im Original einzureichen. Dokumente, die nicht

unterzeichnet sind, oder Unterschriften, die nur in (Farb-)Kopie vorliegen sowie Scans von Originalunterschriften, sind nicht verbindlich und müssen originalunterzeichnet nachgereicht werden.

Wir bitten Sie, Bilanz (Stiftungskapital) und Betriebsrechnung rechtsgültig zu unterzeichnen und die weiteren Seiten der Jahresrechnung zu visieren. Bitte beachten Sie dabei auch die Bestimmungen gemäss Art. 958 Abs. 3 OR.

## **2. Elektronische Zustellung der Berichterstattungsunterlagen/E-Signatur**

Die BVSA nimmt auch Berichterstattungsunterlagen auf dem elektronischen Weg entgegen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Einreichung der Berichterstattung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang und Testat der Revisionsstelle) muss durch die Revisionsstelle erfolgen.
- Die Berichterstattung muss als PDF-File an die E-Mail-Adresse [info@bvsa.ch](mailto:info@bvsa.ch) zugestellt werden.
- Die Grösse einer E-Mail darf 5 MB nicht überschreiten.
- Der Bericht der Revisionsstelle muss mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen sein, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht und mit einem qualifizierten Zeitstempel im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) versehen ist.

Gerne verweisen wir auch auf unsere Website betreffend elektronische Übermittlung von Unterlagen an die BVSA (abrufbar unter: <https://www.bvsa.ch/elektronische-uebermittlung/>) sowie ergänzend auf nachfolgende Ziffer 5.

## **3. Neuer Präsident des Verwaltungsrats der BVSA ab 1. Januar 2021**

Franziska Bur Bürgin hat beschlossen, sich nach 10-jähriger Tätigkeit nicht mehr zur Wiederwahl für das Amt als Präsidentin des Verwaltungsrats für das Jahr 2021 zur Verfügung zu stellen. Das Team der BVSA bedauert ihren Entscheid sehr und bedankt sich für ihre wertvolle Arbeit sowie ihr grosses Engagement.

An der Sitzung vom 9. September 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau für das Amtsjahr 2021 Donald Desax als Präsident des Verwaltungsrats der BVSA gewählt. Donald Desax war als Leiter Berufliche Vorsorge und Mitglied der Konzernleitung der Helvetia Gruppe tätig. Zudem war er u.a. ebenfalls Mitglied der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) sowie der Expertenkommission Strukturreform. Herr Desax verfügt damit über sehr viel Erfahrung und spezifisches Wissen im Fachbereich berufliche Vorsorge. Das gesamte BVSA-Team heisst Herrn Desax herzlich willkommen.

#### 4. Anpassung der Gebührenordnung

In den letzten fünf Jahren gewährte die BVSA den Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen in zwei Schritten einen Rabatt von 40% auf den ursprünglichen Gebühren. In diesem Zeitraum führten hingegen neue Vorgaben und Anforderungen an die Aufsicht zu höheren Kosten für das Personal und die EDV. Die BVSA konnte einen Teil der Kostensteigerungen mit Effizienzmassnahmen und dem Synergieeffekt aus der Übernahme der Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn auffangen.

Angesichts dieser Kostenentwicklung hat der Verwaltungsrat der BVSA beschlossen, den Rabatt auf der Aufsichtsgebühr ab 1. April 2021 auf 25 % zu reduzieren. Somit betragen die neuen Gebühren 75 % der ursprünglichen Tarife.

Die angepasste Aufsichtsgebühr wird erstmals ab 1. April 2021 für die Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen für das Geschäftsjahr 2020 erhoben.

#### 5. Elektronische Übermittlung

Die BVSA steht Ihnen auch für eine rein elektronische Kommunikation offen. Die Korrespondenz mit der BVSA kann, inklusive Verfügungen und Einschreiben, auf Wunsch auch ausschliesslich auf dem elektronischen Weg erfolgen, wenn Sie

- über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen und
- eine bei einem der beiden Anbieter «PrivaSphere» oder «IncaMail» registrierte E-Mail-Adresse haben.

Wir verweisen Sie hierzu auch auf die Informationen zur elektronischen Übermittlung auf der Homepage der BVSA (<https://www.bvsa.ch/elektronische-uebermittlung>).

Elektronische Einschreiben an die BVSA können mittels den beiden genannten Webmailanbietern auf die registrierte Mailadresse «info@bvsa.ch» zugestellt werden. Sowohl bei IncaMail als auch bei PrivaSphere werden E-Mails verschlüsselt versendet, womit auch eine wesentlich höhere Sicherheit im Mailverkehr als bei den herkömmlichen E-Mails besteht.

Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Freundliche Grüsse



Martin S. Mayer  
Geschäftsleiter

